

Vorschlag für eine Neufassung der ÖNORM B 2061

„Preisermittlung für Bauleistungen“

von

Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Andreas KROPIK

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Hinweise für die Gestaltung der Ausschreibung und für die Kalkulation	3
3.1 Allgemeine Voraussetzungen	3
3.2 Baustellen-Gemeinkosten	3
3.3 Preise und Preisanteile	4
3.4 Angaben zu den K-Blättern in der Ausschreibung	4
3.5 Beachtung von Regeln zur Abrechnung	4
4 Definitionen	5
4.1 Materialien	5
4.2 Baugeräte	5
4.3 Kosten	6
4.4 Kosten in Abhängigkeit vom Beschäftigungsgrad	6
4.5 Kalkulation	7
4.6 Preisnachlass, -aufschlag	7
4.7 Skonto	7
4.8 Preise	7
4.9 Zuschlagträger (Kostenträger)	8
5 Kostenarten der Baukalkulation und ihre Grundlagen	9
5.1 Personalkosten (Lohn- oder Gehaltskosten)	9
5.2 Materialkosten	11
5.3 Gerätekosten	12
5.4 Kapitalkosten	12
5.5 Kosten für Fremdleistungen	13
5.6 Andere Kosten	13
6 Aufbau der Kostenermittlung	14
6.1 Einzelkosten	14
6.2 Fertigungs-Gemeinkosten	15
6.3 Baustellen-Gemeinkosten	15
6.4 Geschäftsgemeinkosten	16
6.5 Sonstige Gemeinkosten	17
6.6 Bauzinsen	17
6.7 Wagnis	17
6.8 Gewinn	17
7 Zusammenführen von Einzelkosten, Baustellen-Gemeinkosten, Geschäftsgemeinkosten und Preisbildung	17
7.1 Grundsätzlicher Aufbau der Kalkulation	17
7.2 Zusammenfassende Ergebnisse der Kosten- und Preisermittlung	18
7.3 Besonderheiten	18
8 Kalkulationsformblätter	19
9 Verfahren bei automationsunterstützter Preisermittlung	20
Anhang A (normativ): Muster der Kalkulationsformblätter	21
Anhang B (informativ): Literaturhinweise	27

Vorbemerkung

Diese ÖNORM beschreibt Möglichkeiten für die Ermittlung der Preise von Bauleistungen und stellt eine Richtlinie für die Darstellung der Kalkulation dar. Definitionen dienen einem einheitlichen Sprachgebrauch sowohl für die interne betriebliche als auch für die externe Kommunikation. Maßgebliche Zwischenergebnisse von Rechenvorgängen im Rahmen einer Baukalkulation sind betreffend der zu berücksichtigenden Kosten definiert und können u.a. Gegenstand einer Angebotsprüfung sein und Kostengrundlagen für die Ermittlung von Mehr- oder Minderkosten bei Leistungsabweichungen darstellen.

Voraussetzung einer zutreffenden Ermittlung der voraussichtlichen Kosten (Kalkulation) ist eine genaue Angabe der auszuführenden Leistungen. Dabei sind die Leistungen so zu beschreiben, dass die Preise ohne umfangreiche Vorarbeiten und ohne Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken ermittelt werden können.

Der in dieser ÖNORM verwendete Ausdruck „Preis“ entspricht dem Begriff „Entgelt“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994.

1 Anwendungsbereich

Diese ÖNORM beschreibt Möglichkeiten für die Preisermittlung von Bauleistungen (gemäß ÖNORM B 2110 oder B 2118). Sie gibt Hinweise für den Aufbau der Kalkulation und regelt die Darstellung der Preisermittlung.

Diese ÖNORM schafft damit Grundlagen für die Überprüfung der Angemessenheit der Preise im Sinne der ÖNORM A 2050 oder dem BVergG sowie Grundlagen zur Ermittlung von Mehr- oder Minderkosten bei Leistungsabweichungen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser ÖNORM sind. Datiertere Verweisungen erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nicht. Vertragspartner, die diese ÖNORM anwenden, werden jedoch aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen normativen Dokuments anzuwenden. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM A 2050 Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm
(mit den aktuellen Normen noch zu ergänzen)

BGBl. Nr. 189/1955 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG

BGBl. Nr. 339/1974 Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG

BGBl. Nr. 663/1994 Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994

Österreichische Baugeräteliste Hrsg.: Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)

3 Hinweise für die Gestaltung der Ausschreibung und für die Kalkulation

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Anwendung dieser ÖNORM ist insbesondere für die Kalkulation jener Bauleistungen vorgesehen, welche mit einem in Positionen gegliedertem Leistungsverzeichnis beschrieben sind.

Damit der Bieter seine Kalkulation im Sinne der vorliegenden ÖNORM darstellen kann, muss

- die Bauleistung eindeutig, vollständig und widerspruchsfrei beschrieben sein,
- Arbeitsschritte die zur Erbringung der Leistung notwendig sind, einer konkreten Position zuordenbar sein und
- dürfen sich an den Unternehmer überwältigte Risiken einer Kalkulierbarkeit nicht entziehen.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so können Kosten in der Regel nicht ohne zumutbaren Risiken einzelnen Positionen nach dem Prinzip der in der vorliegenden ÖNORM beschriebenen Kostenzurechnung zugeordnet werden.

3.2 Baustellen-Gemeinkosten

Die Baustellen-Gemeinkosten sind grundsätzlich in eigenen Positionen zu erfassen, wobei sie gegebenenfalls nach einzelnen zeitlichen und/oder technischen Abschnitten des Bauablaufes, deren Kriterien eindeutig festzulegen sind, und nach allfälligen Stillliegezeiten, die näher zu beschreiben sind, zu gliedern sind.

Werden die Baustellen-Gemeinkosten nicht in eigenen Positionen erfasst (z. B. bei kleineren oder kurzfristigen Bauvorhaben oder Bauvorhaben mit einem geringen Anteil an Baustellen-Gemeinkosten an den Gesamtkosten) so soll vom Bieter mit dem Angebot eine Angabe darüber verlangt werden, wie die Umlage erfolgt ist. Das kann im Rahmen der Vorlage des K1-Blattes, Abschnitt B, erfolgen.

3.3 Preise und Preisanteile

Die Einheits- und Pauschalpreise können wie folgt in einem Leistungsverzeichnis ausgeschrieben werden:

- Nicht aufgegliedert in Preisanteile oder
- aufgegliedert in Preisanteile für Lohn und für Sonstiges (Preisanteil Lohn, Preisanteil Sonstiges).

3.4 Angaben zu den K-Blättern in der Ausschreibung

In der Ausschreibung ist anzugeben, welche Kalkulationsformblätter dem Angebot beizulegen sind.

3.5 Beachtung von Regeln zur Abrechnung

Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 oder B 2118 und der ÖNORMEN der Serien B 22xx und H 22xx unter „Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten“ sind zu beachten. Bei der Aufwandsermittlung ist auf Zuschläge und Abzüge gemäß den Bestimmungen dieser ÖNORMEN über Ausmaß und Abrechnung Bedacht zu nehmen.

4 Definitionen

Für die Anwendung dieser ÖNORM gelten die folgenden Definitionen. Zusätzliche Begriffsbestimmungen sind in den ÖNORMEN A 2050, B 2110 oder B 2118 enthalten.

(Wegen der besseren Übersichtlichkeit erfolgt keine alphabetische Sortierung.)

4.1 Materialien

Materialien i.S.d. vorliegenden Norm sind Stoffe die zur Errichtung eines Bauwerkes eingesetzt werden.

Materialien können nach ihrer Bedeutung in Hauptmaterialien (Baumaterialien) und Nebenmaterialien eingeteilt werden. Diese verbleiben i.W. im Bauwerk, Hilfsmaterialien und Betriebsstoffe verbleiben i. W. nicht im Bauwerk.

4.1.1 Baumaterialien

Unter Baumaterialien sind Hauptmaterialien zu verstehen. Das sind kostenrelevante Materialien die zu bleibenden Bestandteilen des Bauwerkes werden.

4.1.2 Nebenmaterialien

Materialien, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind, aber jeweils nur geringe Kosten verursachen (z. B. Verbindungsmittel).

4.1.3 Hilfsmaterialien

Materialien, die für die Erbringung von Leistungen erforderlich sind, jedoch nicht bleibende Bestandteile des Bauwerkes werden (z. B. Bohrstahl, Sprengmittel, Pözl-, Gerüst- und Schalungsmaterial, Verschleißteile von Geräten wie Baggerzähne, Meißel u. dgl.).

4.1.4 Betriebsstoffe

Materialien, die zum Betrieb und zur Wartung der für die Erbringung der Leistung eingesetzten Geräte, Anlagen und sonstigen Betriebsmittel benötigt werden (z. B. elektrische Energie, Treibstoffe, Brennstoffe, Schmierstoffe).

4.2 Baugeräte

Baugeräte sind technische Hilfsmittel, die zur Ausführung von Bauleistungen aller Art oder zur Gewinnung und Aufbereitung von Baustoffen verwendet werden (z. B. Maschinen, Transportmittel, Gerüste, Container, Schalung und Rüstung und andere Geräte, sowie die dazugehörenden Bestandteile).

4.2.1 Einteilung von Geräten

Die Einteilung erfolgt nach Gesichtspunkten der Kostenrechnung und Kalkulation.

4.2.1.1 Leistungsgeräte

Geräte, deren Kosten bestimmten Leistungspositionen zugeordnet werden.

4.2.1.2 Vorhaltegeräte

Geräte, deren Kosten nicht den Leistungspositionen zugeordnet werden, weil diese Geräte dem allgemeinen Betrieb der Baustelle dienen. Kosten dieser Geräte werden i.d.R. den Baustellen-Gemeinkosten zugerechnet.

4.2.1.3 Kleingeräte

Geräte, deren Kosten im Wege einer Umlage anderen Kostenarten zugerechnet werden (z.B. Umlage in den Mittellohnpreis oder den Materialpreis). Um die Kalkulation nachvollziehbar zu gestalten, sollte diese Art der Kostenverrechnung nur für Geräte mit geringem Anschaffungswert vorgenommen werden.

4.2.2 Abschreibung und Verzinsung

Unter Abschreibung sind jene Kosten zu verstehen die wegen der Wertminderung von Betriebsmittel, vor allem wegen Abnutzung und technischer Überalterung, entstehen.

Unter Verzinsung sind jene Kosten zu verstehen die durch die Bereitstellung von Kapital, welches durch die Anschaffung eines Betriebsmittels gebunden ist.

Bei der Kalkulation von Gerätekosten werden Kosten für Abschreibung und Verzinsung (AV) i.d.R. zusammengefasst.

4.2.3 Beistellungszeit

Zeit, in welcher ein Baugerät einer Baustelle zur Verfügung steht und daher anderweitig nicht verfügbar ist.

Sie ist die für die Preisermittlung maßgebende Zeit.

4.2.4 Instandhaltungskosten; Reparaturkosten

Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Einsatzfähigkeit eines Baugerätes zu erhalten oder wiederherzustellen.

4.2.5 Nutzungsdauer

in Jahren ausgedrückte Zeit, während der ein Baugerät bei einschichtigem Betrieb und durchschnittlicher Auslastung wirtschaftlich genutzt werden kann.

4.2.6 Stillliegezeit

Zeit, in welcher das einsatzfähige Baugerät stillgelegt wird und auf der Baustelle bleibt.

4.2.7 Vorhaltezeit

Zeit, in welcher ein Baugerät vertragsgemäß auf der Baustelle zur Verfügung steht. Die Vorhaltezeit ist die für die Verrechnung der Kosten maßgebende Zeit.

4.2.8 Wiederbeschaffungskosten; Neuwert

Summe jener Kosten, die zum Zeitpunkt der Angebotslegung für die Anschaffung eines neuen Baugerätes aufgewendet werden müssen.

4.3 Kosten

Kosten ergeben sich aus dem monetär bewerteten Verbrauch oder Einsatz von Gütern und Dienstleistungen.

Im Rahmen der Baukalkulation sind vor allem folgende Kosten von Bedeutung:

4.3.1 Personelle Kosten

Personelle Kosten (Personalkosten) bestehen aus dem personellen Entgelt an Arbeitnehmern sowie den personellen Neben- und Gemeinkosten. Das sind weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Personal entstehenden.

4.3.1.1 Lohnkosten

Summe aller Kosten, die der menschlichen Arbeitskraft (Arbeitern) zugeordnet sind.

4.3.1.1.1 Mittellohnkosten sind durchschnittliche Lohnkosten je Zeiteinheit (z.B. Stunde oder Minute).

4.3.1.2 Gehaltskosten

Summe aller Kosten, die der menschlichen Arbeitskraft (Angestellten) zugeordnet sind.

4.3.2 Materialkosten

Summe aller Kosten, die dem Material zugerechnet sind.

4.3.3 Gerätekosten

Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Instandhaltung (Reparatur) von Geräten.

4.3.4 Kapitalkosten

Kosten für das zur Verfügung gestellte Kapital.

4.3.4.1 Bauzinsen

Kapitalkosten die sich durch die Vorfinanzierung der Durchführung eines Bauauftrages ergeben (Kapitals, mit welchem der Auftragnehmer in Vorlage zu treten hat, einschließlich der Kosten für Sicherstellungen). Zu den Bauzinsen zählen nicht die Kapitalkosten für die Betriebsführung und für die Gerätebeistellung.

4.3.5 Kostenansatz für Wagnis

Jener kalkulatorischer Kostenansatz der Unsicherheiten, insbesondere die Gefahr eines Verlustes abdecken soll.

Der Kostenansatz für Wagnis wird als „Wagnis und Gewinn“ gemeinsam mit dem Gewinnzuschlag angegeben.

4.4 Kosten in Abhängigkeit vom Beschäftigungsgrad

4.4.1 fixe Kosten

Kosten, die von der Beschäftigung (z.B. der Produktionsmenge) unabhängig sind.

4.4.2 variable Kosten

Kosten, die sich bei Änderung der Beschäftigung verändern.

4.5 Kalkulation

Die Kalkulation ist eine Zusammenfassung von Kosteninformationen zum Zweck der Preisbildung. Im Rahmen der Kalkulation von Bauleistungen erfolgt die Ermittlung der Einzelkosten (direkt der Bauleistung – bei Vorliegen von Positionen diesen – zuordenbaren Kosten) und eine Zurechnung von Gemeinkosten (indirekte Kosten) im Wege einer Zuschlagskalkulation.

Soweit wirtschaftliche vertretbar ist das Kostenverursachungsprinzip zu beachten. Jenem Kalkulationsobjekt (eine Kostenart, eine Position odgl) werden jene Kosten zugerechnet, die durch das Kalkulationsobjekt verursacht werden. Damit ergibt sich folgende Zuordnung der Kosten:

4.5.1 Einzelkosten

Einzelkosten sind Kosten, die einer bestimmten Bezugsgröße direkt zugeordnet werden. Einzelkosten werden auch als „direkte Kosten“ bezeichnet.

Einzelkosten im Sinne der ÖNORM (siehe 4.5.1) sind jene Kosten die einer verrechenbaren Einzelleistung (z.B. Leistungsposition) direkt zugerechnet werden können.

4.5.2 Gemeinkosten

Gemeinkosten sind Kosten, die sich einer bestimmten Bezugsgröße (z.B. Kostenart oder Position) nicht exakt zurechnen lassen. Gemeinkosten können auch differenziert betrachtet werden und auf verschiedenen Kalkulationsstufen dem Kalkulationsobjekt zugeschlagen werden.

4.5.2.1 Einzelkostengemeinkosten

Einzelkostengemeinkosten (z.B. Materialgemeinkosten, Personalgemeinkosten) sind Kosten, welche ein Kalkulationsobjekt (z.B. Material, Personal) auslöst und daher dem Kalkulationsobjekt zugeschlagen werden (z.B. Personalgemeinkosten für jene Kosten die direkt durch die Beschäftigung von Dienstnehmern anfallen).

Diese Kosten können im Rahmen der internen Kostenverrechnung dem Kalkulationsobjekt, aber auch dem Unternehmen (Geschäftsgemeinkosten) zugewiesen werden.

4.5.3 Baustellen-Gemeinkosten

Baustellen-Gemeinkosten, in manchen Branchen auch als Montagegemeinkosten bezeichnet, sind Kosten der Leistungserbringung, die den einzelnen Leistungspositionen nicht direkt zugeordnet werden. Dabei handelt es sich vor allem um Kosten die durch den allgemeinen Betrieb der Baustelle anfallen.

Diese Kosten können im Rahmen der internen Kostenverrechnung der Baustelle, aber auch dem Unternehmen (Geschäftsgemeinkosten) zugewiesen werden.

4.5.4 Fertigungsgemeinkosten

Allgemeine Kosten einer Vorfertigung (z.B. Kosten der Werkstatt).

Diese Kosten können im Rahmen der internen Kostenverrechnung der Kostenstelle der Fertigung, aber auch dem Unternehmen (Geschäftsgemeinkosten) zugewiesen werden.

4.5.5 Geschäftsgemeinkosten

Kosten für den allgemeinen Betrieb der Unternehmung, soweit sie nicht einzelnen Bauvorhaben, Vorfertigungen oder Einzelgemeinkosten zugeordnet werden.

4.6 Preisnachlass, -aufschlag

Verringerung oder Erhöhung des zunächst festgesetzten Preises in Prozenten oder in einem Absolutbetrag.

4.7 Skonto

prozentualer Nachlass, der entsprechend der Zahlungsbedingungen auf den Rechnungsbetrag bei Zahlung binnen einer bestimmten Frist gewährt wird,

4.8 Preise

Preise ergeben sich aus den den verrechenbaren Leistungen direkt zugeordneten Kosten zuzüglich der Gemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn gegebenenfalls abzüglich eines Preisnachlasses bzw zuzüglich eines Preisaufschlages.

Die Preisermittlung kann durch Bezug auf Preiskomponenten (inkl. Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn; z.B. Mittellohnpreis) oder Kostenkomponenten (z.B. Mittellohnkosten) erfolgen, wobei im zweiten Fall die Zuschläge auf die Kalkulationssumme gesondert ausgewiesen werden (siehe auch 7.3.1).

4.9 Zuschlagträger (Kostenträger)

Kostenarten oder Kostenkomponenten, die als Grundlage für die Zurechnung von Zuschlägen (vor allem Gemeinkosten) dienen.

5 Kostenarten der Baukalkulation und ihre Grundlagen

Für die Ermittlung von Kosten ist, unabhängig davon, ob sie auf der Baustelle, in der Vorfertigung oder im Gesamtbetrieb entstehen, die Gliederung in folgende Kostenartengruppen vorgesehen:

- Personalkosten siehe 5.1
- Materialkosten siehe 0
- Gerätekosten siehe 5.3
- Kapitalkosten siehe 5.4
- Kosten für Fremdleistungen siehe 5.5
- andere Kosten siehe 5.6.

5.1 Personalkosten (Lohn- oder Gehaltskosten)

5.1.1 Grundlagen

Grundlagen sind die Löhne und Gehälter, deren Höhe von kollektivvertraglichen und betrieblichen Vereinbarungen sowie gesetzlichen Bestimmungen abhängig ist. Darüber hinausgehende verbindliche Festsetzungen auf kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Basis sind sinngemäß einzuordnen. Auch „andere personelle Nebenkosten“ (siehe Tabelle 1 [3].) und Personalgemeinkosten stellen, wenn sie dieser Kostenart zugeordnet sind, Personalkosten dar.

5.1.2 Ermittlung

Personalkosten können entsprechend dem nachfolgend dargestellten Aufbau kalkuliert werden (progressive Kalkulation). Sie können auch der Kostenrechnung entnommen werden.

In der Regel werden mittlere Kosten (z. B. aus dem gewichteten Mittel mehrerer Beschäftigtengruppen gem. Kollektivvertrag (KV), gegebenenfalls auch aus dem gewichteten Mittel nach den Verwendungsjahren und unter Heranziehung weiterer Durchschnittswerte) ermittelt.

Die Personalkosten werden je Zeiteinheit (in der Regel Monat, Stunde oder Minute) ausgewiesen.

Bei der Ermittlung der Personalkosten ergeben sich folgende Zwischenergebnisse:

5.1.2.1 Vergütung an Beschäftigte

Die Kosten für die Vergütung an Beschäftigte (K3-Blatt Zeile 21; personelles Entgelt) setzen sich in der Regel aus folgenden Komponenten zusammen

- (1) kollektivvertragliche Löhne bzw Gehälter (ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen);
- (2) Aufzahlungen aus Zusatzkollektivverträgen;
- (3) überkollektivvertragliches Entgelt auf Grund individueller oder betrieblicher Vereinbarungen;
- (4) Aufzahlungen für Mehrarbeit, Erschwernisse u. dgl. vor allem auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen;
- (5) Aufwandsentschädigungen für Dienstreisen und Trennungen wie Taggelder, Vergütung für Wegzeiten, Trennungsgelder, Reisekosten u. dgl. vor allem auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen. Solche Aufwandsentschädigungen können abgabepflichtig oder nicht abgabepflichtig sein.

Die Summe aus (1) bis (4) sowie aus (5) soweit abgabepflichtig ergibt das sozialversicherungspflichtige personelle Entgelt (K3-Blatt Zeile 19).

5.1.2.2 Personelle Nebenkosten (Lohn- oder Gehaltsnebenkosten)

Nach Möglichkeit werden diese Kosten aus Werten der internen Kostenrechnung abgeleitet. Diese Kosten können aber auch allgemeinen Berechnungen (branchenüblichen Ansätzen gegebenenfalls mit individuellen Anpassungen) entnommen werden.

Unabhängig von der Zuteilung der Kosten auf die unten angeführten Datailkostenarten, deren Abgrenzung oft nur unscharf erfolgen kann, ist darauf zu achten, dass alle kollektivvertraglichen sowie lohn- und abgaberechtlichen Bestimmungen durch die Kostenansätze gedeckt werden können.

5.1.2.2.1 direkte personelle Nebenkosten (direkte Lohn- oder Gehaltsnebenkosten)

Summe aller Beiträge und Abgaben die der Arbeitgeber auf gesetzlicher Grundlage auf Basis der Lohn- oder Gehaltszahlung an Beschäftigten zu tragen hat; Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (siehe Tabelle 1 [1]).

5.1.2.2.2 indirekte personelle Nebenkosten (umgelegte Lohn- oder Gehaltsnebenkosten)

Summe aller weiteren Kosten die der Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Grundlage oder aus betrieblicher Erfordernis zu tragenden hat und die erst durch eine Umrechnung (Umlage) z.B. als Prozentwert dargestellt werden können (siehe Tabelle 1 [2]).

5.1.2.3 Weitere personelle Nebenkosten

5.1.2.3.1 Gesetzliche personelle Nebenkosten

Kosten, die direkt im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Dienstnehmern entstehen und durch Gesetz oder Verordnung begründet sind und auf Grund der Örtlichkeit des Beschäftigungsverhältnisses entstehen (z.B. Kommunalsteuer, andere örtlich bedingte Abgaben). Sie können auch als Bestandteil der direkten personellen Nebenkosten ausgewiesen werden.

5.1.2.3.2 andere personelle Nebenkosten

andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Dienstnehmern entstehen (z. B. Arbeitskleidung, Schutzausrüstung, Benutzung von PKW oder Telefon, Auflösungsabgabe) oder auch Kosten der Produktion (z.B. Kleingerüst, Kleinmaterial, Kleingerät) die aus Vereinfachungsgründen den Lohn- oder Gehaltskosten zugeschlagen werden (siehe auch Tabelle 1 [3]). Solche Kosten können auch anderen Kostenträgern (z. B. den Materialkosten) oder anderen Kostengruppen (z. B. den Geschäftsgemeinkosten) zugerechnet werden.

5.1.2.3.3 Zusammenfassende Darstellung

Die Lohn- und Gehaltsnebenkosten sowie lohn- und gehaltsgebundene Kosten sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1:

[1] Direkte Lohn- und Gehaltsnebenkosten (Arbeitgeberanteile), wie Beiträge zur	[2] Umgelegte Lohn- und Gehaltsnebenkosten einschließlich der hierauf entfallenden direkten Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Abgaben und Beiträge, wie	[3] Gesetzliche und andere lohngebundene Kosten, wie
(1) Arbeitslosenversicherung; (2) Familienlastenausgleichsfonds; (3) Insolvenzentgeltsicherung; (4) Krankenversicherung nach ASVG und EFZG; (5) Pensionsversicherung; (6) Schlechtwetterentschädigung; (7) Unfallversicherung; (8) Wohnbauförderung.	(1) Urlaubsgeld und Urlaubszuschuss; (2) Weihnachtsgeld (Weihnachtsremuneration); (3) bezahlte Feiertage und arbeitsfreie Zeiten; (4) Abfertigung (kann auch unter [1] erfasst werden); (5) Sozialversicherung bei unbezahltm Urlaub und bei Betriebsstörungen; (6) entgeltliche Ausfallzeiten für Betriebsräte und Betriebsversammlungen; (7) Entgeltfortzahlung nach dem EFZG (Mehrkosten); (8) entgeltliche Freizeit nach Kollektivvertrag; (9) Krankengeld nach Kollektivvertrag; (10) Pflegefreistellung; (11) Schlechtwetterentschädigung (Mehrkosten); (12) Förderung zwischenbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen; (13) Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz.	(1) örtlich bedingte Abgaben (z. B. Kommunalsteuer); (2) Haftpflichtversicherung; (3) andere allgemeine Nebenkosten (z. B. freiwillige Sozialleistungen); (4) Kleingeräte, Kleingerüste, Werkzeuge u. dgl.; (5) Nebenmaterialien; sofern diese angeführten Kosten nicht an anderer Stelle kalkulatorisch berücksichtigt sind.

5.1.2.4 Personalnebenkosten

Indirekte Kosten, welche durch die Beschäftigung von Personal entstehen, können auch im Rahmen von Personalgemeinkosten (K3-Blatt Zeile 27) berücksichtigt werden.

5.1.3 Darstellung

Eine zusammenfassende Darstellung der Preis- und Kostengrundlagen für den Mittellohn erfolgt im Kalkulationsblatt K1.

Die detaillierte Darstellung der Personalkosten erfolgt im Kalkulationsblatt K3. In diesem Kalkulationsblatt kann die Zusammensetzung der Brutto-Personalkosten sowie nach Beaufschlagung durch Wagnis und Gewinn der Verkaufspreis dargestellt werden. Ob Lohn, Gehalt oder Regielohn dargestellt ist, ist in der Zeile 2 anzugeben.

Mit Hilfe des K3-Blattes können die Personalkosten unmittelbar kalkuliert werden (progressive Kalkulation). Werden die Personalkosten der Kostenrechnung entnommen so sind die einzelnen Kostenarten entsprechend dem Schema des K3-Blattes, so genau wie möglich aufzuteilen (retrograde Kalkulation).

Bei der progressiven Kalkulation sind die Personalkosten ausgehend vom kollektivvertraglichem Entgelt zu ermitteln. Unter Hinzurechnung von allfällig zu berücksichtigendem unproduktiven Personal bzw. Zeiten, außerkollektivvertraglichen Bezügen, Arbeitszulagen (z.B. Aufzahlungen für Mehrarbeit), Erschwerniszulagen und weiteren abgabenpflichtigen personellen Kosten wird das sozialversicherungspflichtige personelle Entgelt gebildet. Zuzüglich allfälliger weiterer nicht abgabepflichtiger personeller Kosten ergibt sich das personelle Entgelt.

Das sozialversicherungspflichtige personelle Entgelt ist Basis für die Nebenkosten falls diese in Prozentwerten angegeben sind. Zuzüglich dieser Nebenkosten ergeben sich die Netto-Personalkosten. Geschäftsgemeinkosten und Bauzinsen hinzugerechnet ergeben sich die Brutto-Personalkosten. Diese mit Wagnis und Gewinn beaufschlagt ergeben den Verkaufspreis.

Das K3-Blatt kann für die Darstellung des

- Montagelohns
- Regielohns
- Vorfertigungslohns oder
- Gehalts

verwendet werden. Bezugsgröße sind Zeiteinheiten idR die Stunde oder das Monat,

Setzen sich die Personalkosten aus mehreren KV-Gruppen anteilig zusammen, so sind mittlere personelle Kosten bzw ein mittlerer Verkaufspreis ermittelt.

Je anzuwendendem Kollektivvertrag (KV) ist eine gesonderte Darstellung notwendig, die Ergebnisse können in einer Nebenrechnung auch zu einem mittleren Wert übergeführt werden.

Sieht der KV in einzelnen Beschäftigungsgruppen unterschiedliche Entgelte in Abhängigkeit zur Beschäftigungsdauer vor, so ist mit einem der betrieblichen Beschäftigtenstruktur angepassten Mittelwert zu rechnen.

Sind die personellen Kosten Träger von anderen Kosten wie z.B. Fertigungsgemeinkosten die auf die verrechenbare Zeit bezogen werden, so kann deren Hinzurechnung in Spalte C des K3-Blattes dargestellt werden.

Für den Lohn können beispielsweise folgende aus der ÖNORM B 2061:1999 bekannte Begriffe verwendet werden:

Kollektivvertragliches Entgelt	kollektivvertraglicher Lohn
Summe: Sozialversicherungspfl. personelles Entgelt	Mittellohn
Summe: Personelles Entgelt	--
Summe: Netto-Personalkosten	Mittellohncosten
Summe: Brutto-Personalkosten	--
Summe: Verkaufspreis	Mittellohnpreis

5.2 Materialkosten

5.2.1 Grundlagen

Grundlagen sind die Einkaufspreise. Diese können z.B. entsprechenden Angeboten von Lieferanten oder Preislisten entnommen werden oder Erfahrungswerten (z.B. erwartete Einkaufspreise) entsprechen.

5.2.2 Ermittlung

Bei der Ermittlung der Materialkosten sind allfällige Lagerkosten, Transportkosten, Materialgemeinkosten, Ladearbeit und Manipulationskosten oder Materialverluste (z. B. für allfälligen Schwund, Bruch, Toleranzen) zu berücksichtigen.

Falls sachgerecht, können solche Kosten auch anderen Kostenträgern als der Kostenart Material (z. B. Zuordnung von Manipulationskosten für Material auf der Baustelle den Lohnkosten) oder anderen Kostengruppen (z. B. Kosten des Lagerplatzes den Geschäftsgemeinkosten) zugerechnet werden.

Kosten für Neben- und Hilfsmaterialien können auch den Kosten für Hauptmaterialien zugerechnet werden.

Allfälliger Verschnitt ist bei der Ermittlung der Einzelkosten zu berücksichtigen.

Die Materialkosten werden in einem Betrag je Materialeinheit (z.B. Stk, kg, to oder m²) ausgewiesen.

5.2.3 Darstellung

Die detaillierte Darstellung der Materialkosten erfolgt im Kalkulationsblatt K4.

5.3 Gerätekosten

5.3.1 Grundlagen

Grundlagen für die Ermittlung von Gerätekosten sind v.a. die Beschaffungskosten, die Kosten der Verzinsung des gebundenen Kapitals, die (voraussichtlichen) Instandhaltungskosten, die Nutzungsjahre sowie die Vorhaltezeit.

Auch andere Kosten, wie z.B. jene der Geräteverwaltung oder des Lagerplatzes können den Gerätekosten zugerechnet werden.

5.3.2 Ermittlung

Zu den Gerätekosten zählen Kosten für Abschreibung und Verzinsung, für Instandhaltung und gegebenenfalls auch andere Kosten. Diese anderen Kosten können auch anderen Kostenträgern oder Kostengruppen (z. B. den Geschäftsgemeinkosten) zugerechnet werden.

Als Hilfsmittel für die Berechnung der Gerätekosten kann die Österreichische Baugeräteliste (ÖBGL) herangezogen werden. Deren Werte könne durch firmenabhängige Erfahrungswerte verändert werden.

Die Gerätekosten werden für jedes Gerät bzw gleichartige Gerätetypen (Durchschnittsbildung) in einem Betrag je Zeiteinheit (Jahr, Monat oder Stunde) ausgewiesen.

5.3.2.1 Abschreibung

Die Kosten für Abschreibung werden aus den Beschaffungskosten oder dem aktuellen Neuwert einer Wiederbeschaffung, der Nutzungsdauer und dem Beschäftigungsgrad ermittelt. Zu den Beschaffungskosten können auch Kosten für den Beschaffungsvorgang (z.B. Zölle, Transport oder Versicherung) gezählt werden.

Im Regelfall wird ein eine lineare Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer angewandt.

5.3.2.2 Verzinsung

Die Kosten für die Verzinsung des durch eine Geräteanschaffung gebundenen Kapitals werden aus den Beschaffungskosten, der Nutzungsdauer, dem Beschäftigungsgrad, dem Ansatz eines allfälligen Restwertes und einem kalkulatorischen Zinssatz ermittelt.

5.3.2.3 Instandhaltung (Reparatur)

Die Kosten der Instandhaltung (Reparatur) werden in der Regel als Erfahrungswert, z.B. als Prozentsatz der Kosten der Abschreibung angesetzt.

5.3.2.4 Andere Kosten

Als andere Kosten von Baugeräten werden Kosten für Steuern und Abgaben, Versicherungen, Lagerplatz, Geräteverwaltung sowie periodische Überprüfungskosten u. dgl. angesetzt.

5.3.3 Darstellung

Die detaillierte Darstellung der Ermittlung der Kosten für Vorhaltegeräte erfolgt im Kalkulationsblatt K6.

Die detaillierte Darstellung der Ermittlung der Kosten für Leistungsgeräten erfolgt im Rahmen des Kalkulationsblattes K7.

5.4 Kapitalkosten

Grundlagen für die Höhe der Kapitalkosten sind die jeweiligen Kredit- und Haftungsbedingungen der Kreditunternehmungen, die Art der Finanzierung, die Dauer von Außenständen usw.

5.4.1 Bauzinsen

Grundlagen für die Höhe der Bauzinsen sind darüber hinaus die projektbezogenen Vertragsbedingungen, insbesondere die Möglichkeit und das Intervall von Abschlags- oder Teilrechnungen, das Zahlungsziel, die Höhe des Deckungsrücklasses sowie Dauer und Laufzeit des Haftungsrücklasses und die Möglichkeit, bare Rücklässe in unbare Sicherstellungen umzuwandeln.

5.4.1.1 Darstellung

Die Höhe der kalkulierten Bauzinsen ist im K1- bzw K3-Blatt anzugeben.

5.4.2 Verzinsung

Siehe 5.3.2.2.

5.5 Kosten für Fremdleistungen

Grundlagen sind die Bezugspreise. Diese können z. B. entsprechenden Angeboten, Tarifen oder Richtpreisen entnommen werden oder Erfahrungswerten entsprechen.

Die detaillierte Darstellung der Fremdleistungskosten erfolgt im Rahmen des Kalkulationsblattes K7.

5.6 Andere Kosten

Hierzu gehören z. B. die Kosten für Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, Lizenzen, EDV-Anlagen, Büromaterial, Mieten, Pacht, Sachverständigenleistungen.

6 Aufbau der Kostenermittlung

Der nachfolgend dargestellte Kalkulationsaufbau setzt eine ein Positionen gegliederte Leistung (z.B. nach der LB-HB oder LB-VI) voraus. Für eine nicht gegliederte Leistung (z.B. pauschalierte Leistungsbeschreibung) oder eine funktionale Leistungsbeschreibung ist der Kalkulationsaufbau bei Bedarf abzuändern.

Aus den Kostenarten-Grundlagen nach Abschnitt 5 sind nachstehende Kosten zu ermitteln:

- Einzelkosten
- Fertigungsgemeinkosten
- Baustellen-Gemeinkosten
- Geschäftsgemeinkosten
- Sonstige Gemeinkosten
- Bauzinsen
- Wagnis

Aus den nachstehend angeführten Kostenkomponenten können bei Bedarf auch zusammengesetzte Kostenkomponenten errechnet werden, wie z. B. Kosten für Produkte je Mengeneinheit, oder Kosten für den Betrieb eines Gerätes oder einer Gerätegruppe, einschließlich Bedienung, Wartung, Betriebsstoffen, Abschreibung und Verzinsung, Instandhaltung (Reparatur) je Zeiteinheit.

Zur Darstellung der Zusammensetzung von Kostenkomponenten dient ebenfalls das Formblatt K7.

6.1 Einzelkosten

Die Einzelkosten werden unterteilt in

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| (1) Einzellohn-/gehaltskosten | siehe 6.1.1 |
| (2) Einzelmaterialekosten | siehe 6.1.2 |
| (3) Einzelgerätekosten | siehe 6.1.3. |

Der Ermittlung der Einzelkosten ist der für eine Leistung sachlich und wirtschaftlich gerechtfertigte Werteinsatz sowie Einheitskosten (siehe 5) zu Grunde zu legen

Einzelkosten bestehen aus fixen und variablen Kosten. Sie sind Zuschlagsträger im Sinne von ...

6.1.1 Einzellohnkosten

Die Einzellohnkosten je Leistungseinheit ergeben sich aus dem kalkulierten Zeitaufwand (i.d.R. angesetzt als Aufwandswert; Lohnstunden (oder -minuten) pro Leistungseinheit, z.B. 1,5 Std/m²) für die Erbringung der betreffenden Leistung unter Zugrundelegung der zutreffenden Mittellohnkosten.

Zu den Einzellohnkosten zählen auch

- (1) die Lohnkosten für die Lade- und Lagerungsarbeiten der Baumaterialien nach 5.1.2 soweit nicht anderweitig, z.B. im Aufwandswert, berücksichtigt ist;
- (2) die Lohnkosten für die Gerätebedienung
- (3) der Lohnanteil der Kosten von Fremdleistungen.

Bei Einzelgehaltskosten ist sinngemäß vorzugehen.

6.1.2 Einzelmaterialekosten

Die Einzelmaterialekosten je Leistungseinheit ergeben sich aus dem kalkulierten Bedarf an Materialien (Baumaterialien, sowie gegebenenfalls die gesondert auszuweisenden Neben- und Hilfsmaterialien) für die Erbringung der betreffenden Leistung unter Zugrundelegung der Materialekosten.

Soweit nicht bereits als Neben- oder Hilfsmaterial bei der Ermittlung der Kosten für Hauptmaterialien erfasst, können in geringen Mengen erforderliches Material und Betriebsstoffe auch durch Zuschläge zu Hauptmaterialien in der Detailkalkulation berücksichtigt werden.

Zu den Einzelmaterialekosten zählen auch

- (1) der Materialanteil der Kosten von Fremdleistungen.
- (2) die Verschleißkosten von Geräten,

6.1.3 Einzelgerätekosten

Die Einzelgerätekosten je Leistungseinheit (Leistungsgerät) ergeben sich aus dem Zeitaufwand (i.d.R. angesetzt als Leistungswert: Leistung pro Stunde; z.B. 30m³/h) für die Erbringung der betreffenden Leistung unter Zugrundelegung der Gerätekosten.

Zu den Einzelgerätekosten zählen auch

- (1) der Geräteanteil der Kosten von Fremdleistungen.

Die Kosten der Vorhaltegeräte sind gemäß unter den Baustellen-Gemeinkosten zu erfassen.

6.1.3.1 Kosten des Gerätebetriebs

Die personellen Kosten für die Gerätebedienung werden den Einzellohnkosten und die Kosten der Betriebsstoffe und Verschleißteile den Einzelmaterialkosten zugeordnet.

6.2 Fertigungs-Gemeinkosten

Fertigungs-Gemeinkosten sind vor allem die Fixkosten der Vorfertigung (z.B. Werkstatt).

IdR werden Fertigungs-Gemeinkosten den Einzelkosten zugewiesen. Eine Möglichkeit der Zuweisung bietet das K3-Blatt.

6.3 Baustellen-Gemeinkosten

6.3.1 Allgemeines

Jene Kosten der Produktion die den Einzelkosten nicht zugeordnet wurden, sind als Baustellen-Gemeinkosten zu erfassen.

Die Baustellen-Gemeinkosten bestehen aus fixen und variablen Kosten.

Die Baustellen-Gemeinkosten setzen sich wie die Einzelkosten, sinngemäß wie 6.1, aus Personalkosten, Materialkosten und Gerätekosten zusammen.

Sind im Leistungsverzeichnis für die Baustellen-Gemeinkosten eigene Positionen vorgesehen, so sind die Kosten sachlich entsprechend der Positionsbeschreibung zuzuordnen. Wenn sachlich gerechtfertigt, können Teile der Baustellen-Gemeinkosten auch Leistungspositionen zugeordnete werden oder über die Geschäftsgemeinkosten einer Verrechnung zugeführt werden.

6.3.2 Gliederung

Die Baustellen-Gemeinkosten gliedern sich in

- | | |
|---|---------------|
| (1) einmalige Kosten der Baustelle | siehe 6.3.2.1 |
| (2) zeitgebundene Kosten der Baustelle | siehe 6.3.2.2 |
| gegebenenfalls mit Unterteilung in Gerätekosten der Baustelle | siehe 6.3.2.3 |
| (3) sonstige Kosten der Baustelle | siehe 6.3.2.4 |

6.3.2.1 Einmalige Kosten der Baustelle

Diese Kosten weisen einen einmaligen Charakter auf bzw fallen in einem kurzen Zeitabschnitt an. Sie umfassen im Wesentlichen die Kosten für Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung (Erschließung und Inbetriebsetzung der Baustelle, Auf-, Um- und Abbauen der Baustelleneinrichtung, Errichtung und Abbau von Unterkünften usw, Transport- und Ladearbeiten, Kosten für Flurschäden etc).

6.3.2.2 Zeitgebundene Kosten der Baustelle

Diese Kosten fallen während der Leistungserbringung an. Sind die Kosten pro Zeiteinheit anzugeben, so sind Durchschnittskosten zu ermitteln.

Zeitgebundene Kosten laufen auch bei Bauunterbrechungen weiter, bei längerer Dauer der Unterbrechung allenfalls in verringerter Höhe. Sie umfassen insbesondere:

- (1) Gehaltskosten aller für die Durchführung des Bauauftrages eingesetzten Angestellten (z. B. Projektleitung, Bauleitung, technische Angestellte für z.B. Abrechnung, Vermessung oder Arbeitsvorbereitung);
- (2) Lohnkosten der für die Durchführung des Bauauftrages eingesetzten Arbeiter, soweit nicht in den Einzellohnkosten erfasst (z. B. für unproduktives Baustellenpersonal zur Überwachung der Arbeitsleistung oder zur Bewachung der Baustelle, Personal zur Bedienung von Vorhaltegeräten usw);

- (3) Reisekosten des für die Durchführung des Bauauftrages eingesetzten Personals;
- (4) sonstige laufende Kosten der Baustelle, z. B. Mieten, Beheizung, Beleuchtung, Telefon;
- (5) Kosten des Betriebes besonderer Anlagen, z. B. von Aufenthaltsräumen, Unterkünften, Küchen, Kantinen, Stromerzeugungs- und Wasserversorgungsanlagen;
- (6) Gerätekosten von Baustellenfahrzeugen und Vorhaltegeräten, diese können auch in den Gerätekosten der Baustelle (siehe 6.3.2.3) erfasst sein;
- (7) Betriebskosten von Baustellenfahrzeugen und Vorhaltegeräten.

6.3.2.3 Gerätekosten der Baustelle

Dazu gehören die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie Instandhaltung (Reparatur) der Geräte, wenn diese Kosten nicht als Einzelkosten (siehe 6.1) den Leistungspositionen zugeordnet sind.

Die Darstellung der Gerätekosten der Baustelle erfolgt im K6-Blatt.

6.3.2.4 Sonstige Kosten der Baustelle bzw Leistungserbringung

Diese Kosten umfassen die Kosten der auftragsbezogenen Planung, die Kosten der Aufnahme des Probebetriebes (ohne Betriebsstoffe) und der Einschulung sowie die Kosten der Dokumentation u. dgl.

Dazu gehören auch alle Kosten, die über die Kosten des üblichen Leistungsumfanges hinausgehen, jedoch auf Grund von Vertragsbedingungen für die Leistungserbringung erforderlich sind.

6.3.3 Umlage der Baustellen-Gemeinkosten

Wenn die Baustellen-Gemeinkosten nicht in eigenen Positionen des Leistungsverzeichnisses erfasst sind, sind diese Kosten auf die Kostenanteile umzulegen.

Diese Umlage kann z. B. folgendermaßen durchgeführt werden:

- (1) Umlage der Anteile "Lohn" und "Sonstiges" der Baustellen-Gemeinkosten auf die entsprechenden Preisanteile der Einheits- und Pauschalpreise. .
- (2) Umlage aller Baustellen-Gemeinkosten auf den Preisanteil "Lohn" der Einheits- und Pauschalpreise.
- (3) Umlage der Baustellen-Gemeinkosten auf einzelne Kostenarten
- (4) Umlage aller Baustellen-Gemeinkosten auf den Mittellohnpreis.

Eine allfällig vorzunehmende oder vorgenommene Umlage ist im Kalkulationsformblatt K 1 anzugeben.

6.4 Geschäftsgemeinkosten

Geschäftsgemeinkosten sind jene Kosten die zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Unternehmens aufzuwenden sind.

Die Geschäftsgemeinkosten bestehen im Wesentlichen aus fixen Kosten.

Hierzu gehören insbesondere:

- (1) Gehaltskosten, soweit nicht anders zugeordnet;
- (2) Lohnkosten, soweit nicht anders zugeordnet;
- (3) Mieten und Pacht für die dem Gesamtbetrieb dienenden Anlagen (z.B. Verwaltungsgebäude oder EDV-Anlagen);
- (4) Abschreibung und Verzinsung der dem Gesamtbetrieb dienenden Anlagen;
- (5) Kosten des laufenden Bürobetriebes für Vertrieb, Verwaltung und Geschäftsführung;
- (6) Betriebssteuern und sonstige Abgaben;
- (7) Kosten für Versicherungen allgemeiner Art (siehe jedoch 4.1.1.1);
- (8) Umlagen und Beiträge für Berufsvertretungen und Fachvereinigungen;
- (9) Reisekosten;
- (10) Kosten für Werbung;
- (11) Kosten des Aufsichtsrates.

Die Geschäftsgemeinkosten sind in der Regel jährlich auf Grund der geplanten Kosten zu ermitteln und als Prozentsatz auf eine oder mehrere Bezugsgrößen festzustellen. Von diesem Prozentsatz ist bei weiteren Preisermittlungen auszugehen.

Die gesamten Gemeinkosten können auch detaillierter auf Einzelkostengemeinkosten und/oder Fertigungsgemeinkosten zugewiesen werden und der verbleibende Teil den Geschäftsgemeinkosten.

Projektspezifische zeitgebundene Personalkosten können, statt in den Baustellen-Gemeinkosten, auch in den Geschäftsgemeinkosten erfasst werden. Im Kalkulationsformblatt K3 sollen sie gesondert dargestellt werden.

6.5 Sonstige Gemeinkosten

Hierzu gehören fallweise auftretende Kosten, z. B. Kosten für Gestionen (wie Abgeltungen für Geschäftsführung bei Arbeitsgemeinschaften), besondere Versicherungen, Vorfinanzierungen sowie Kosten für die Haftpflichtversicherung, sofern die Verrechnungsgrundlage der Umsatz oder Teile des Umsatzes (zB Kostenartengruppen) ist.

6.6 Bauzinsen

Zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Kosten ist ein entsprechender Zuschlag für die Bauzinsen hinzuzurechnen.

6.7 Wagnis

Zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Kosten ist ein entsprechender Wagniszuschlag hinzuzurechnen.

6.8 Gewinn

Die Preisermittlung enthält i.d.R. einen Zuschlag für Gewinn.

7 Zusammenführen von Einzelkosten, Baustellen-Gemeinkosten, Geschäftsgemeinkosten und Preisbildung

7.1 Grundsätzlicher Aufbau der Kalkulation

7.1.1 Gesamtzuschlag

Aus Gründen der Vereinfachung können Gemeinkosten, Bauzinsen, Wagnis und Gewinn in einem einzigen Zuschlag, dem Gesamtzuschlag, zusammengefasst werden. Die Komponenten des Gesamtzuschlages und deren Höhe werden im Formblatt K 1, Abschnitt C, angegeben.

7.1.2 Kalkulation der Leistungspositionen

7.1.2.1 Ermittlung der Einzelkosten

Für jede Leistungsposition sind, soweit wirtschaftlich begründet, die direkt zuordenbaren Kosten (Einzelkosten) zu ermitteln. Aus sachlichen Gründen die sich aus der Art der internen Kostenrechnung ergeben, aber auch aus Gründen der Vereinfachung können mittlere Kalkulationsansätze (z.B. die Mittellohnkosten) verwendet werden.

Eine nachvollziehbare Darstellung der Kalkulation ist anzustreben und wenn möglich ist eine Gliederung nach den Kostenartengruppen

- (1) Personelle Kosten (Lohnkosten bzw. Gehaltskosten)
- (2) Materialkosten
- (3) Gerätekosten
- (4) Fremdleistungskosten und
- (5) Andere Kosten

vorzunehmen.

Die Einzelkosten können Verrechnungsträger für projektspezifische Gemeinkosten z.B. für allfällig umgelegte Baustellen-Gemeinkosten sein.

7.1.2.2 Ermittlung der Einheitspreise

Geschäftsgemeinkosten, Bauzinsen sowie Wagnis und Gewinn werden unter dem Begriff Gesamtzuschlag zusammengefasst. Diese Verrechnungsgrößen (siehe K1, Abschnitt C) können, bezogen auf die Kostenartengruppen, unterschiedliche Höhe einnehmen. Unterschiedliche Höhe, zB auf Positionen, bei einer Kostenartengruppe bedarf einer sachgerechten und nachvollziehbaren Begründung.

Die Summe der Einzelkosten zuzüglich Gesamtzuschlag ergibt den Einheitspreis.

7.1.2.3 Zuordnung zu den Preisanteilen

Wenn Einheitspreise in die Preisanteile Lohn- und Sonstiges zu gliedern sind, ist folgende Zuteilung zu beachten:

- (1) Personelle Kosten sind dem Preisanteil Lohn zuzuordnen.
- (2) Materialkosten sind dem Preisanteil Sonstiges zuzuordnen.
- (3) Von den Gerätekosten sind Abschreibung und Verzinsung dem Preisanteil Sonstiges und die Instandhaltungskosten und andere Kosten den einzelnen Preisanteilen sachgerecht zuzuordnen. Aus Gründen der Vereinfachung kann auch ein genereller Verteilungsschlüssel für die Zuteilung der Gerätekosten auf die Preisanteile angewandt werden.
- (4) Fremdleistungskosten sind den einzelnen Preisanteilen soweit wie möglich sachgerecht zuzuordnen.
- (5) Andere Kosten sind den einzelnen Preisanteilen soweit wie möglich sachgerecht zuzuordnen

7.1.3 Kalkulation der Baustellen-Gemeinkosten

7.1.3.1 Bei der Kalkulation der Baustellen-Gemeinkosten ist analog der Kalkulation der Leistungspositionen (siehe 7.1.2) vorzugehen.

7.1.4 Preisbildung

Die Kalkulation nach den vorstehenden Abschnitten ergibt die Einheits- und Pauschalpreise; sie dürfen keine abzugsfähigen Umsatzsteueranteile enthalten.

Der Positionspreis ergibt sich aus der Multiplikation der Einheits- oder Pauschalpreise mit der zugehörigen Positionsmenge.

7.2 Zusammenfassende Ergebnisse der Kosten- und Preisermittlung

7.2.1 Gesamtpreis

Gesamtpreis ist die Summe der Positionspreise (Menge mal Einheitspreis oder Pauschalpreis) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge. Der Gesamtpreis ist das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 – UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

Ein allfällig vereinbartes oder angebotenes Skonto ist vom Gesamtpreis nicht abzuziehen.

7.2.2 Angebotspreis (Auftragssumme)

Angebotspreis (oder Auftragssumme, zivilrechtlicher Preis) ist die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer.

Ausnahmen gem. UStG sind zu beachten (z.B. Reverse Charge).

7.3 Besonderheiten

7.3.1 Kostenkalkulation – Preiskalkulation

Bei der Kostenkalkulation werden zunächst aus den Kosten und den Kostenkomponenten die Einheits- und Pauschalkosten der Einzelleistung ermittelt und anschließend durch Hinzurechnung von Gemeinkosten, Bauzinsen, Wagnis und Gewinn die Einheits- und Pauschalpreise gebildet (siehe 7.1).

Bei der Preiskalkulation werden bereits auf die Kosten und Kostenkomponenten die Gemeinkosten, Bauzinsen, Wagnis und Gewinn hinzugerechnet. So werden Preise und Preiskomponenten gebildet. Mit ihrer Hilfe werden die Einheits- und Pauschalpreise errechnet. Im Übrigen ist bei der Preiskalkulation wie bei der Kostenkalkulation vorzugehen.

7.3.2 Berücksichtigung von Beistellungen durch den Auftraggeber

Bei der Ermittlung des Einheitspreises einer Leistung, für die vom Auftraggeber Baumaterialien oder Bauteile beigestellt werden, ist der Einheitspreis einschließlich aller Materialpreise zu ermitteln. Sodann ist der kalkulierte Nettobetrag der Kosten jener Materialien abzuziehen, die infolge der Beistellung entfallen. Bei der Kalkulation sind die Beistellungsbedingungen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Beistellung von Arbeitskräften oder Geräten durch den Auftraggeber ist analog vorzugehen.

7.3.3 Ermittlung von Gerätepreisen für Stillliegezeiten, Überstunden und Mehrschichtbetrieb

7.3.3.1 Stillliegezeiten

Für Stillliegezeiten werden ein angemessener Anteil der Kosten für Abschreibung und Verzinsung und ein reduzierter Anteil der Kosten für die Instandhaltung (Reparatur) der Baugeräte angesetzt und in einem Betrag je Zeiteinheit (Monat oder Stunde) ausgewiesen.

7.3.3.2 Überstunden und Mehrschichtbetrieb

Für Gerätebeistellung in Überstunden und Mehrschichtbetrieb werden die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie Instandhaltung (Reparatur) den Gegebenheiten entsprechend angesetzt.

7.3.4 Ermittlung von Regiepreisen

7.3.4.1 Angehängte Regieleistungen

Bei der Preisermittlung für angehängte Regieleistungen ist bezüglich der zeitgebundenen Kosten der Baustelle Folgendes zu beachten:

- Die Gemeinkostenanteile der Regieleistungen, die innerhalb der Fertigstellungsfrist der zu Einheits- und/oder Pauschalpreisen zu erbringenden Leistungen erbracht werden, sind in die Positionen der Baustellen-Gemeinkosten aufzunehmen.
- Sind in Sonderfällen im Leistungsverzeichnis keine eigenen Positionen für die Baustellen-Gemeinkosten vorgesehen, so sind auch die anteiligen zeitgebundenen Kosten der Baustelle für Regieleistungen auf die Einheitspreise der Leistungspositionen umzulegen.

7.3.4.2 Selbständige Regieleistungen

Bei selbständigen Regieleistungen sind, wenn in Sonderfällen für die Baustellen-Gemeinkosten keine eigenen Positionen vorgesehen sind, die Baustellen-Gemeinkosten auf die Regiepreise je Einheit umzulegen.

8 Kalkulationsformblätter

Für die Durchführung einer Preisermittlung sind zweckmäßigerweise Kalkulationsformblätter gemäß den Mustern im Anhang A zu verwenden. Hierfür sind folgende Formblätter vorgesehen:

- Formblatt K1 Allgemeine Daten
- Formblatt K 3 Personalkosten (Mittellohnpreis, Regielohnpreis, Gehaltspreis)
- Formblatt K 4 Materialpreise
- Formblatt K 6 Gerätepreise
- Formblatt K 7 Preisermittlung.

Die Kalkulationsformblätter werden wie folgt verwendet:

Zur Ermittlung bzw Darstellung

- (1) der Mittellohnkosten, Regielohnkosten, Gehaltskosten bzw. der Mittellohnpreise, Regielohnpreise, Gehaltspreise das Formblatt K3 (grundsätzlich je anzuwendenden Kollektivvertrag ein eigenes Formblatt) oder in der zusammenfassenden Darstellung des Mittellohnpreises das Formblatt K1 Abschnitt A
- (2) der Gesamtzuschläge das Formblatt K1 Abschnitt C;
- (3) der Umlage der Baustellen-Gemeinkosten das Formblatt K1 Abschnitt B
- (4) der Materialkosten bzw. der Materialpreise das Formblatt K4;
- (5) der Kosten bzw. der Preise für Produkte und Leistungen das Formblatt K7;
- (6) der Gerätekosten bzw. der Gerätepreise der beigestellten Baugeräte (Vorhaltegeräte) das Formblatt K6;
- (7) der Kosten bzw. der Preise von Einzelleistungen (einschließlich Leistungsgeräte) das Formblatt K7.

Wird vom Auftraggeber die Vorlage der Preisermittlung oder von Teilen derselben bedungen, sind Kalkulationsformblätter zu verwenden. Individuelle erstellte Formblätter müssen zumindest den gleichen Informationsgehalt wie jene der vorliegenden ÖNORM aufweisen.

9 Verfahren bei automationsunterstützter Preisermittlung

13.3.1 Bei der automationsunterstützten Preisermittlung sind die Bestimmungen der ÖNORM A 2063 zu beachten.

13.3.2 Die Kalkulationsformblätter können dem Auftraggeber auch als EDV-Ausdrucke übergeben werden.

13.3.3 Alle EDV-Kalkulationsblätter müssen im Aufbau und Inhalt die gleichen Aussagen treffen wie die entsprechenden Kalkulationsformblätter der vorliegenden ÖNORM.

13.3.4 Die EDV-Ausdrucke müssen auch eine manuelle Prüfung ermöglichen.

Anhang A (normativ): Muster der Kalkulationsformblätter

K 1	Allgemeine Daten
K 3	Personalkosten (Mittellohnpreis, Regielohnpreis, Gehaltspreis)
K 4	Materialpreise
K 6	Gerätepreise für Vorhaltegeräte
K 7	Preisermittlung

K1 Allgemeine Daten	Auftragnehmer/Bieter				Projekt/Bauvorhaben						
	AG-GZ: <i>1234-2452 AXY</i>			GZ-Intern:	<i>A050/2017</i>		Seite:				
A Preis- und Kostengrundlagen Mittellohn											
	KV: <i>KV für Baugewerbe u Bauindustrie</i>			Preisbasis:	<i>01.05.2017</i>		Datum: <i>01.05.2017</i>				
1	Personelles Entgelt						€	<i>22,19</i>			
2	Lohnnebenkosten inkl Lohngemeinkosten						€	<i>26,41</i>			
3	Zurechnung von Kosten für					€	<i>10,00</i>				
	Personalkosten						€	<i>48,61</i>			
4	Zuschläge (ohne BGK)					€	<i>2,32</i>	€ <i>8,15</i>			
5	Zwischensummen					€	<i>12,32</i>	€ <i>56,76</i>			
6	Summe Verkaufspreis					€		<i>69,08</i>			
B Preis- und Kostengrundlagen bei Umlage der Baustellen-Gemeinkosten											
1	Projektbezogene Umlagen auf	Std [in €]	Peisant. [%]		Kostenarten [%]						
2			Lo	So	Lohn	Mat.	Gerät	Fremdl.
3	für	<i>die gesamten BGK</i>	<i>8,00%</i>	<i>8,00%</i>							
4	für										
5	für										
6	für										
C Preis- und Kostengrundlagen für den Gesamtzuschlag											
Darstellung Gesamtzuschlag			Lohn-Montage ¹⁾		Lohn-Vorfertigung ¹⁾			Gehalt ¹⁾			
1	Basis			<i>100,00%</i>		<i>100,00%</i>		<i>100,00%</i>			
2	Zuschlag für Geschäftsgemeinkosten auf Z1		<i>15,00%</i>	<i>15,00%</i>	<i>15,00%</i>	<i>15,00%</i>	<i>15,00%</i>	<i>15,00%</i>			
3	Zuschlag für		<i>0,00%</i>	<i>0,00%</i>	<i>0,00%</i>	<i>0,00%</i>	<i>0,00%</i>	<i>0,00%</i>			
4	Zwischensumme			<i>115,00%</i>		<i>115,00%</i>		<i>115,00%</i>			
5	Zuschlag für Bauzinsen (auf Z 4)		<i>2,00%</i>	<i>2,30%</i>	<i>2,00%</i>	<i>2,30%</i>	<i>2,00%</i>	<i>2,30%</i>			
6	Zwischensumme			<i>117,30%</i>		<i>117,30%</i>		<i>117,30%</i>			
7	Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf Z6		<i>5,00%</i>	<i>5,87%</i>	<i>5,00%</i>	<i>5,87%</i>	<i>5,00%</i>	<i>5,87%</i>			
8	Summe			<i>123,17%</i>		<i>123,17%</i>		<i>123,17%</i>			
9	Gesamtzuschlag			<i>23,17%</i>		<i>23,17%</i>		<i>23,17%</i>			
			Material		Gerät		Fremdleistung				
1	Basis			<i>100,00%</i>		<i>100,00%</i>		<i>100,00%</i>			
2	Zuschlag für Geschäftsgemeinkosten auf Z1		<i>15,00%</i>	<i>15,00%</i>	<i>15,00%</i>	<i>15,00%</i>	<i>15,00%</i>	<i>15,00%</i>			
3	Zuschlag für		<i>0,00%</i>	<i>0,00%</i>	<i>0,00%</i>	<i>0,00%</i>	<i>0,00%</i>	<i>0,00%</i>			
4	Zwischensumme			<i>115,00%</i>		<i>115,00%</i>		<i>115,00%</i>			
5	Zuschlag für Bauzinsen (auf Z 4)		<i>2,00%</i>	<i>2,30%</i>	<i>2,00%</i>	<i>2,30%</i>	<i>2,00%</i>	<i>2,30%</i>			
6	Zwischensumme			<i>117,30%</i>		<i>117,30%</i>		<i>117,30%</i>			
7	Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf Z6		<i>5,00%</i>	<i>5,87%</i>	<i>5,00%</i>	<i>5,87%</i>	<i>5,00%</i>	<i>5,87%</i>			
8	Summe			<i>123,17%</i>		<i>123,17%</i>		<i>123,17%</i>			
9	Gesamtzuschlag			<i>23,17%</i>		<i>23,17%</i>		<i>23,17%</i>			
						
1	Basis										
2	Zuschlag für Geschäftsgemeinkosten auf Z1										
3	Zuschlag für										
4	Zwischensumme										
5	Zuschlag für Bauzinsen (auf Z 4)										
6	Zwischensumme										
7	Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf Z6										
8	Summe										
9	Gesamtzuschlag										
	¹⁾ Nur auszufüllen, wenn kein entsprechendes K3-Blatt vorliegt.										

K3 Personalkosten		Auftragnehmer/Bieter					Projekt/Bauvorhaben				
AG-GZ: <i>1234-2452 AXV</i>		GZ-Intern: <i>A050/2017</i>					Seite:				
1	für	LOHN-Montage		Regielohn		Lohn-Vorfertigung		Gehalt			
2		X									
3	KV: <i>KV für Mustergewerbe</i>	Preisbasis: <i>01.05.2017</i>					Datum: <i>01.05.2017</i>				
4	Gruppe	Bezeichnung	KV-Lohn	KV-Zulagen	Anzahl	Summe	KV-Wochenarbeitszeit:			<i>39,0</i>	
5	II	<i>FA</i>	<i>€ 14,50</i>	<i>€ -</i>	<i>3,00</i>	<i>€ 43,50</i>	Mehrarbeit/Überstd:		%	Anz.	
6	III	<i>Ang.A.</i>	<i>€ 10,00</i>	<i>€ -</i>	<i>2,00</i>	<i>€ 20,00</i>	Zeitausgleichsstd.		<i>0%</i>	<i>1</i>	
7						<i>€ -</i>	Überstunde		<i>50%</i>	<i>2</i>	
8						<i>€ -</i>					
9						<i>€ -</i>					
10						<i>€ -</i>	Summe: kalk. Wochenarb.z.			<i>42</i>	
11	Summen:				<i>5,00</i>	<i>€ 63,50</i>	Kalkulationseinheit:			<i>Std</i>	
					A	B		C		D	
12	Kollektivvertragliches Entgelt									<i>€ 12,70</i>	
13	ev Umlage unproduktives Personal (uP)			% auf Z 12	<i>10,50%</i>					<i>€ 1,33</i>	
14	Zwischensumme									<i>€ 14,03</i>	
					in % auf Z 14	und/oder in €	Faktor uP				
15	Außerkollektivvertraglicher Bezug			<i>10,00%</i>	<i>€ -</i>	<i>1,105</i>				<i>€ 1,40</i>	
16	Erschwerniszulagen udgl			<i>5,00%</i>	<i>€ 1,70</i>	<i>1,105</i>				<i>€ 2,58</i>	
17	Arbeitszeitzulagen (z.B. f. Überstunden)			<i>4,00%</i>	<i>€ -</i>	<i>1,105</i>				<i>€ 0,56</i>	
18	Weitere abgabepfl. pers. Kosten			<i>0,00%</i>	<i>€ 2,00</i>	<i>1,105</i>				<i>€ 2,21</i>	
19	Summe: Sozialversicherungspfl. personelles Entgelt									<i>€ 20,79</i>	
20	Weitere nicht abgabepfl. pers. Kosten			<i>10,00%</i>	<i>€ -</i>	<i>1,105</i>				<i>€ 1,40</i>	
21	Summe: Personelles Entgelt									<i>€ 22,19</i>	
					in % auf Z 19	und/oder in €					
22	Direkte personelle Nebenkosten			<i>26,00%</i>						<i>€ 5,40</i>	
23	Umgelegte personelle Nebenkosten			<i>77,00%</i>						<i>€ 16,01</i>	
24	Örtliche gesetzliche pers. Nebenkosten			<i>3,50%</i>	<i>€ 0,05</i>				<i>€ 0,78</i>		
25	Andere personelle Nebenkosten			<i>5,00%</i>	<i>€ -</i>				<i>€ 1,04</i>		
26	Summe: Personalkosten									<i>€ 45,43</i>	
27	Personalgemeinkosten u.a. auf Z 26			<i>7,00%</i>						<i>€ 3,18</i>	
28	Summe: Netto-Personalkosten									<i>€ 48,61</i>	
29	Zurechnung von Kosten für: <i>Fixkosten Stahlbauwerkstatt</i>							<i>€ 10,00</i>			
					in % auf C/29	in % auf D/28					
30	Zuschlag für Geschäftsgemeinkosten			<i>15,00%</i>	<i>10,00%</i>			<i>€ 1,50</i>	<i>€ 4,54</i>		
31	Zuschlag für			<i>0,00%</i>	<i>0,00%</i>			<i>€ -</i>	<i>€ -</i>		
32	Zwischensumme									<i>€ 53,15</i>	
33	Zuschlag für Bauzinsen (auf Z 32)			<i>2,00%</i>	<i>2,00%</i>			<i>€ 0,23</i>	<i>€ 0,91</i>		
34	Summe: Zurechnung / Brutto-Personalkosten									<i>€ 54,06</i>	
					in % auf C/34	in % auf D/34					
35	Zuschlag für Wagnis und Gewinn			<i>5,00%</i>	<i>5,00%</i>			<i>€ 0,59</i>	<i>€ 2,70</i>		
36	Summen: Verkaufspreise (Zurechnung / Personalkosten)									<i>€ 56,76</i>	
37	Summe: Verkaufspreis									<i>€ 69,08</i>	

K6 Vorhaltegeräte		Auftragnehmer/Bieter				Projekt/Bauvorhaben			
AG-GZ: 1234-2452 AXV				GZ-Intern:		A050/2017		Seite:	
Preisbasis:		01.05.2017		Datum:		01.05.2017			
Nr	Gerät	ev ÖBGL-Nr	Anzahl	Vorh.-Mo	AV - einzel		AV - gesamt		
					Rep - einzel	Rep - gesamt	Rep - einzel	Rep - gesamt	
0	Ev. Übertrag					€	-	€	-
1	Kran		2	20		€ 5.000	€ 200.000	€ 4.000	€ 160.000
Summe / Übertrag						AV	€ 200.000	Rep	€ 160.000
ev kalkulatorische Anpassungen						Faktor AV	0,95	€	190.000
						Faktor Rep	0,80	€	128.000
Einheitskosten je Monat		Ges. Verrechnungszeit	35		für AV	€	5.429	für Rep	€ 3.657
Einheitspreis je Monat f AV bzw Rep		GZ	23,2%		für AV	€	6.686	für Rep	€ 4.504
Einheitspreisanteil LOHN		Zuteilung % von AV	0%		€	2.252		Zuteilung % von Rep	50%
Einheitspreisanteil SONSTIGES		Zuteilung % von AV	100%					Zuteilung % von Rep	50%
Einheitspreis						€	11.190		

K7 Detailkalkulation		Auftragnehmer/Bieter				Projekt/Bauvorhaben			
AG-GZ: 1234-2452.AXY				GZ-Intern: A050/2017		Seite:			
Positionsnummer	Positionsstichwort	Menge	EH	Anteil Lohn	Anteil Sonst.				
Kostenentwicklung je EH			Std/EH	Einheitspreis (EHP)					
07.77.110.A	Mustertätigkeit 007	50	M1						
Lohn (je EH)									
0,50	Std x	69,1		0,50	€	34,54			
Material (je EH)									
5,00	Stk x	1,36					€	6,78	
				0,50	€	34,54	€	6,78	
Einheitspreis			pro	M1	€		41,32		
Positionspreis			für	50 M1	€		2.066,10		
07.77.170.B	Mustertätigkeit 7711	100	M2						
Lohn (je EH)									
1,00	Std x	48,6		1,00	€	48,61			
Material (je EH)									
2,00	Stk x	1,1					€	2,20	
				1,00	€	48,61	€	2,20	
Gesamtzuschlag Lohn		23,17%			€	11,26			
Gesamtzuschlag Material		23,17%					€	0,51	
					€	59,87	€	2,71	
Einheitspreis			pro	M2	€		62,58		
Positionspreis			für	100 M2	€		6.257,89		

Anhang B (informativ): Literaturhinweise

(noch zu ergänzen)